

99027006261000

Geburtsbeurkundung (Anzeige einer Geburt) / Bremerhaven

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000577672/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027006261000
Leistungsbezeichnung I	Geburtsbeurkundung (Anzeige einer Geburt) / Bremerhaven
Leistungsbezeichnung II	Geburtsbeurkundung (Anzeige einer Geburt) / Bremerhaven
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Lebendgeburt, Neugeburt, StamtBrhv, Standesamt Bremerhaven, Geburtsurkunde, Brhv, Geburt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Vor der Geburt (1010100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	24.04.2025
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	Ein Kind wurde geboren und Sie benötigen eine Geburtsurkunde.
Volltext	<p>Für die Beurkundung der Geburt eines Kindes ist das Standesamt zuständig, in dessen Bezirk das Kind geboren ist. Wird Ihr Kind in Bremerhaven geboren, ist das Standesamt Bremerhaven, unabhängig vom Wohnort der Eltern, für die Beurkundung zuständig. Die Geburt des Kindes wird dem Standesamt innerhalb einer Woche nach der Geburt angezeigt. Wenn Ihr Kind im Klinikum Bremerhaven Reinkenheide geboren wurde, erfolgt die Anzeige der Geburt durch das Krankenhaus.</p> <p>Wir bitten Sie, nach der Geburt im Standesamt anzurufen und nachzufragen ob die Geburtsanzeige bereits vorliegt.</p> <p>Die Geburt eines Kindes muss der zuständigen Stelle, in deren Zuständigkeitsbereich es geboren wurde, mündlich (persönlich) angezeigt werden.</p> <p>Die Geburt eines Kindes ist binnen einer Woche anzuzeigen.</p> <p>Bei der Berechnung der Anzeigefrist ist der Tag der Geburt nicht mitzurechnen.</p> <p>Ist ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben, so muss die Anzeige spätestens am dritten auf die Geburt folgenden Werktag erstattet werden.</p> <p>Zur Anzeige einer Hausgeburt sind in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • jeder Elternteil des Kindes, wenn er sorgeberechtigt ist, • jede andere Person, die bei der Geburt zugegen war oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist.
Erforderliche Unterlagen	Keine Unterlagen erforderlich.
Voraussetzungen	Im Klinikum Bremerhaven Reinkenheide wird Ihnen ein

Modul

Sachverhalt

Vordruck zur Namensführung des Kindes ausgehändigt. Dieser ist unterschrieben (bei gemeinsam sorgeberechtigten Paaren von beiden Elternteilen unterschrieben) zur Geburtsbeurkundung mitzubringen. Den Vordruck finden Sie auch unter dem Bereich Formulare.

Alle Urkunden, Unterlagen und Personaldokumente müssen im

Die Übersetzung ausländischer Urkunden muss durch einen vereidigten Übersetzer/eine vereidigte Übersetzerin erfolgen und zusammen mit der Urkunde im Original vorgelegt werden.

Hinweis: Vielfach sind ausländische Urkunden mit einer Überbeglaubigung (zum Beispiel Apostille) zu versehen. Erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig vor dem Geburtstermin persönlich beim Standesamt, ob dies in Ihrem Fall erforderlich ist.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Unterlagen können im Einzelfall erforderlich sein.

Kosten

Gebühr: 13€

Geburtsurkunde

Gebühr: 7€

jede weitere, identische Urkunde, die gleichzeitig ausgestellt wird Barzahlung und EC-Karten-Zahlung sind am Kassenautomaten möglich.

Gebühr: 13€

Erteilung einer Bescheinigung über die Zurückstellung einer Geburt nach § 7 Abs. 2 PStV

Verfahrensablauf

Die Unterlagen für die Geburtsbeurkundung werden im Standesamt zu den Öffnungszeiten in Empfang genommen.

Nach der Beurkundung erhalten Sie drei gebührenfreie Geburtsurkunden (zur Beantragung von Kindergeld, zur Beantragung von Elterngeld und für Mutterschaftshilfe bei der Krankenkasse).

Gerne stellen wir Ihnen auch weitere Geburtsurkunden für Ihre Unterlagen aus. Eine Urkunde kostet 13€, jede weitere, identische Urkunde, die gleichzeitig ausgestellt wird, 7€.

Bearbeitungsdauer

Die Beurkundung der Geburt/en erfolgt während der persönlichen Vorsprache, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen. Kein Termin erforderlich.

Modul	Sachverhalt
Frist	Die Geburt eines Kindes ist binnen einer Woche der zuständigen Stelle anzuzeigen. Bei der Berechnung der Anzeigefrist ist der Tag der Geburt nicht mitzurechnen. Ist ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben, so muss die Anzeige spätestens am dritten auf die Geburt folgenden Werktag erstattet werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Bitte bringen Sie - sofern erforderlich - bei Ihrem Besuch im Standesamt einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin mit, um Verständigungsprobleme bei der Entgegennahme Ihrer Anliegen zu vermeiden. Ab der Geburt Ihres 7. Kindes besteht die Möglichkeit der Übernahme einer Ehrenpatenschaft durch den Bundespräsidenten. Ein Merkblatt sowie den entsprechenden Antrag, der durch Sie zu stellen ist, finden Sie im Bereich Formulare.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Antrag-Ehrenpatenschaft.44409.pdf https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Antrag-Ehrenpatenschaft.pdf https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Merkblatt%20zum%20Antrag%20auf%20%C3%9Cbernahme%20der%20Ehrenpatenschaft%20durch%20den%20Bundespr%C3%A4sidenten.44410.pdf https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Merkblatt%20zum%20Antrag%20auf%20%C3%9Cbernahme%20der%20Ehrenpatenschaft%20durch%20den%20Bundespr%C3%A4sidenten.pdf https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Vordruck%20Namensbestimmung%20-%20Stand%2028.pdf https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Vordruck%20Namensbestimmung%20-%20Stand%2028.47156.pdf

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Bremerhaven.de, Bremerhaven.de
